VII. Beispielsfälle aus der Rechtsprechung

Fall 1

Die Ehegatten arbeiten gemeinsam in einer Gesellschaft (GmbH).

Der Ehemann ist zunächst alleiniger Gesellschafter. Die Gesellschaft wird insolvent. Die Ehefrau gründet eine neue Gesellschaft, an der der Ehemann nicht beteiligt ist. Der Ehemann setzt seine ursprüngliche Berufstätigkeit in dieser Gesellschaft fort. Er erhält für eine leitende Tätigkeit zunächst eine Vergütung in Höhe von monatlich Euro 1950. Später wird die Vergütung auf monatlich Euro 2500 angehoben. Nachdem die Restschuldbefreiung auf seiten des Ehemanns eingetreten ist, erhält eine Vergütung von monatlich Euro 7300. Im Zuge der Trennung der Ehegatten wird das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ehemann beendet. (BGH FamRZ 2024,841).

Fall 2

Die Ehegatten betreiben gemeinsam eine Gastwirtschaft. Die Gastwirtschaft befindet sich auf einem Grundstück das im hälftigen Miteigentum der Ehefrau steht.

Den anderen hälftigen Miteigentumsanteil hält der Bruder der Ehefrau. Das Grundstück ist mit einem Gebäude bebaut, in dem sich unter anderem die Gaststätte befindet. Die Gaststätte wird mit Mitteln der Ehegatten ausgebaut. Beide Ehegatten nähmen gemeinschaftlich dafür ein Darlehen auf. Das Grundstück wird dann an eine Brauerei verpachtet. Die Brauerei verpachtet ihrerseits den Ehegatten die Gastwirtschaft. Beide Ehegatten arbeiten vollschichtig in dieser Gastwirtschaft. Alleinige Konzessionsinhaberin ist die Ehefrau (BGH FamRZ 1990,973).

Fall 3

Die Ehefrau bringt in die Ehe eine Schlachterei (Metzgerei) ein. Der Ehemann ist gelernter Schlachter. Er arbeitet vollschichtig in der Schlachterei. Die Ehefrau arbeitet mit (BGH FamRZ 1954,136; FamRZ 1960,105).

Fall 4

Der Ehemann erwirbt Immobilien. Die unbebauten Grundstücke werden bebaut. Die Finanzierungskosten übernehmen beide Ehegatten mit gemeinschaftlichen Darlehen. Die Ehefrau haftet darüber hinaus eigenem Grundvermögen für die Zurückzahlung der Darlehen.

Beide Ehegatten sind in dem Immobilienunternehmen tätig. Das Grundstück wird mit mehreren Wohnungen bebaut. Es soll fremdvermietet werden (BGH FamRZ 1975,35).

Fall 5

Die Ehefrau Unternehmerin. Das von ihr gehaltenen Unternehmen wird allerdings nicht aktiv von ihr betreut. Der Ehemann ist vollschichtig in diesem Unternehmen erwerbstätig. Er ist hoch verschuldet. Er erzielt für seine leitende Tätigkeit ein Einkommen von monatlich Euro 1500. Das Unternehmen wird tatsächlich von dem Ehemann vollständig allein geleitet. Später beginnt die Ehefrau, in diesem

Unternehmen mitzuarbeiten. Anlässlich ihrer Trennung vereinbaren die Ehegatten in 2020 die Gütertrennung. Kurze Zeit später kündigt der Ehemann seinen Arbeitsplatz aufgrund der persönlichen Konflikte zwischen den Ehegatten (BGH FamRZ 2016,607).

Fall 6

Die Ehefrau gewährt dem Ehemann finanzielle Unterstützung für sein Bauunternehmen. Sie ist außerdem in untergeordneter Funktion für das Bauunternehmen tätig. Zur Finanzierung des Unternehmens ihres Ehemanns belastet sie ein eigenes Grundstück (BGH FamRZ 1972,361).

Fall 7

Die Ehefrau gewährt ihrem Ehegatten finanzielle Zuwendungen für den Erwerb und den Ausbau einer eigenen Zahnarztpraxis. Sie ist später als Zahnarzthelferin in dieser Praxis tätig (BGH NJW 1974,2 1045).

Fall 8

Die Ehefrau ist alleinige Inhaberin eines Tiefbauunternehmens. Der Ehemann wird in diesem Unternehmen als Geschäftsführer tätig. Er erhält dafür eine angemessene Vergütung (BGH FamRZ 1995, 1062).

Fall 9

Die Ehegatten errichtenden Einfamilienhaus. Alleinige Eigentümerin des Hausgrundstücks ist die Ehefrau. Der Ehemann gewährt Mittel für den Ausbau des Hauses und ist aktiv beim Hausbau mit tätig (BGH FamRZ 1982,910; OLG Koblenz vom 7. 9. 2022,9 UF 123 / 22).

Fall 10

Der Ehemann des gelernter Baupolier. Die Ehefrau wird ein Grundstück. Auf dem Grundstück wird ein Einfamilienhaus errichtet. Der Ehemann investiert mehr als 100 Arbeitsstunden für die Errichtung dieses Hauses. Er gewährt darüber hinaus finanzielle Mittel. Die Ehegatten trennen sich. Die Ehegatten bezieht das Hausgrundstück. Der Ehemann verlangt einen finanziellen Ausgleich.

Fall 11

Macht es im Ergebnis einen Unterschied, ob die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand oder im Güterstand der Gütertrennung in den Beispielsfällen gelebt haben?